

GEMEINDE INS

GEMEINDE MÜNTSCHEMIER

3.1

Überbauungsordnung

Abbaugelände «BIM HEILIGE BOUM» Ins und Müntschemier

Planungsbericht nach Art. 47 RPV

Exemplar für die Auflage

Impressum

Planungsbehörde:

Gemeinde Ins, 3232 Ins

Gemeinde Müntschemier, 3225 Müntschemier

Auftraggeber:

Gugger Kies und Immobilien AG

Engelhardstrasse 6, 3280 Murten

Auftragnehmer:

Hänggi Planung + Beratung GmbH, 3013 Bern

Geotest AG, 3052 Zollikofen

Landschaftswerk Biel-Seeland AG, 2503 Biel

Ins / Müntschemier, 10. Januar 2022

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage	4
2.	Planungsgegenstand	5
2.1	Standort	5
2.2	Planungsziel	6
2.3	Überbauungsordnung	6
3.	Verfahren und Zuständigkeiten	6
4.	Übergeordnete Planungen	7
4.1	Kantonaler Sachplan ADT	7
4.2	Regionaler Richtplan ADT	8
4.3	Kantonaler Richtplan	9
5.	Relevante Umweltauswirkungen	9
5.1	Nachweis der Standortgebundenheit	9
5.2	Erschliessung	10
5.3	Lebensräume	10
5.4	Fruchtfolgefläche	10
5.5	Umweltauswirkungen	11
6.	Interessenabwägung	11
6.1	Öffentliche Interessen an einer zweckmässigen Ver- und Entsorgung	12
6.2	Öffentliche Interessen zum Schutze der Bevölkerung und der Umwelt	12
6.3	Private Interessen	12
7.	Verfahren	13
7.1	Planungsablauf	13
7.2	Öffentliche Mitwirkung	13
7.3	Weiteres Vorgehen	13
8.	Würdigung	13

1. Ausgangslage

Dieser Bericht gibt gestützt auf Art. 47 Raumplanungsverordnung (RPV) Auskunft darüber, wie die Erweiterung des bestehenden Kiesabbaustandortes mit der Überbauungsordnung (UeO) zum Kiesabbau, zur Auffüllung mit unverschmutztem Material und zur Aufbereitung von mineralischen Recyclingbaustoffen am Standort «Bim heilige Boum» die Ziele und Grundsätze der Raumplanung berücksichtigt.

Die Gugger Kies und Immobilien AG aus Murten betreibt bereits heute in Ins/Müntschemier eine Kiesgrube. In der Kiesgrube werden Wandkies und Sand abgebaut. Die Kiesgrube ist ein wichtiger Bestandteil der regionalen Versorgung und bedient die Rohstoffsäule Oberes Seeland.

Im Hinblick auf eine Erweiterung der Grube wurde die nördliche und westliche Umgebung der bestehenden Kiesgrube mit geoelektrischen Methoden und mit Kernbohrungen untersucht. Basierend auf diesen Untersuchungen erfolgte die Festsetzung des Standortes «Bim heilige Boum» in den Gemeinden Ins und Müntschemier im Richtplan ADT.

Im Rahmen des bisherigen Abbaus und der bereits erfolgten Rekultivierung wurden verschiedene Massnahmen zur ökologischen Aufwertung und des ökologischen Ausgleichs realisiert. Im Rahmen des Erweiterungsprojekts werden diese Massnahmen koordiniert weitergeführt resp. neu definiert.

Die Haupteerschliessung für die Erweiterung der Kiesgrube erfolgt über die heute bestehende Erschliessung ab der Umfahrungsstrasse West.



Abbildung 1: Luftbild. Bestehende Kiesgrube «Bim heilige Boum».

2. Planungsgegenstand

2.1 Standort

Der Standort befindet sich am südlichen Ende des schmalen, flachen Hügelzuges, der sich von Müntschemier bis Bühl erstreckt. Westlich, südlich und östlich liegt die Ebene des Seelandes bzw. des Grossen Moos. Nördlich liegen die Hügel des «Schalterains» und schliesslich der Bielersee. Die Kuppe von Müntschemier erhebt sich bis auf 485 m ü. M. Der höchste Punkt im Projektperimeter liegt auf 475 m ü. M. und somit rund 42 m höher als die Ebene.

Das Erweiterungsgebiet wird heute landwirtschaftlich genutzt. Südlich grenzt der Perimeter an das kantonale Naturschutzgebiet «Bir Länge Stude» (NSG Nr. 103). Nördlich liegt der geschützte «Schalestei». Dieser wird vom Projekt nicht tangiert. Die nächste Siedlung liegt an der südwestlichen Ecke des Projektperimeters. Rund 200 m südlich liegt das Inforama Seeland. Der Dorfrand des östlich gelegenen Müntschemier liegt rund 900 m vom vorgesehen Abbaubereich entfernt. Der Abstand zum westlich gelegenen Ins beträgt ebenfalls ca. 900 m.

Das Gebiet wird heute durch mehrere nord-süd verlaufende, unbefestigte Flurwege erschlossen, welche von der nördlich gelegenen Kantonsstrasse abzweigen. Diese münden rund 400 m südlich in einen parallel der Kantonsstrasse verlaufenden Flurweg. Die Kiesgrube wird wie bisher über den Kreisel westlich von Müntschemier erschlossen (vgl. Abbildung 2).

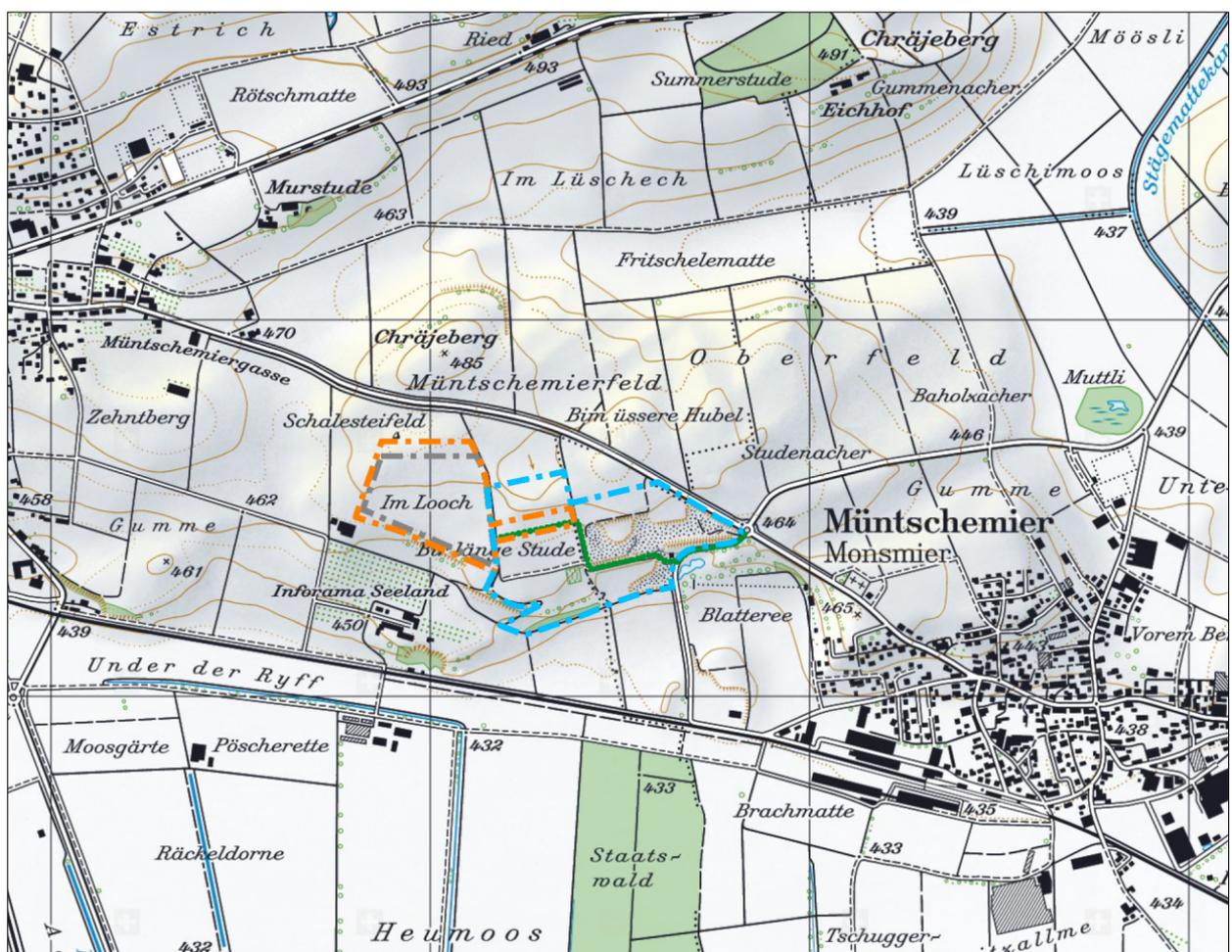


Abbildung 2: Geografischer Überblick. Blau: bestehende UeO, orange: Erweiterungsperimeter, grau: Abbauperimeter Erweiterung, grün: Erschliessung. M=1:20'000 (Quelle: swisstopo).

2.2 Planungsziel

Mit dem Erlass einer Überbauungsordnung soll die Erweiterung der bestehenden Kiesgrube sowie eines Installationsbereiches zur Materialaufbereitung bewilligt werden.

Die wichtigsten Kenngrössen des Vorhabens sind unten zusammengefasst.

Kiesgrube:

Abbau von rund 758'000 m³ Sand und Kies auf einer Fläche von 69'104 m² (Abbauperimeter Etappen 1 und 2). Der Abbau setzt sich zusammen aus rund 591'000 m³ verwertbares Rohstoffvorkommen und 167'000 m³ verwertbarem Abraum. Der verwertbare Anteil Abraum besteht hauptsächlich aus Sand und entspricht 20 % des gesamten Abraums (836'000 m³). Zusätzlich können aufgrund der Ergebnisse der Bohrungen und der positiven Rückmeldung vom Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern (AW) mit zusätzlichen 165'000 m³ verwertbarem Rohstoffvorkommen (Kies) im Grundwasser gerechnet werden. Im langjährigen Durchschnitt sollen rund 45'000 m³ (40'000 – 50'000 m³) abgebaut werden. Die Grube wird auf das ursprüngliche Terrain wieder aufgefüllt. Die Endgestaltung wird zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Nutzung leicht angepasst. Jährlich werden rund 40'000 m³ (35'000 – 45'000 m³) unverschmutztes Aushubmaterial eingebaut. Die Betriebsdauer für den Abbau und Auffüllung der Etappen 1 und 2 beträgt etwa 28 - 29 Jahre. Der Abbau in der bereits bewilligten Etappe 0 ist im Jahr 2024 abgeschlossen. Zu diesem Zeitpunkt ist die Etappe 0 teilweise wiederaufgefüllt.

Materialaufbereitung:

Jährlich werden rund 4'000 m³ Beton und 4'000 m³ Asphalt zugeführt. Aus dem zugeführten Material werden Recyclingbaustoffe hergestellt.

2.3 Überbauungsordnung

Die Überbauungsordnung «Bim heilige Boum» bezweckt den ordnungsgemässen Abbau von Sand und Kies. Sie dient insbesondere dem Interessenausgleich zwischen Rohstoffgewinnung, Landwirtschaft und Naturschutz. Die Überbauungsordnung besteht aus dem Überbauungsplan, Überbauungsvorschriften und dem Endgestaltungsplan.

Die UeO regelt nebst der Erweiterung, dem Betrieb und dem Abschluss der Kiesgrube auch die Errichtung, den Betrieb und den Rückbau der Installationsbereiche sowie der Zufahrt zur Kiesgrube.

Die Installationsbereiche sind für den Betrieb der Kiesgrube notwendig. Sie dienen zur Materialaufbereitung, als Zwischenlager und Umschlagplatz. Zudem stehen sie für die betriebsnotwendigen Installationen zur Verfügung.

Weiter regelt die UeO die Etappenfreigabe (Art. 7 UeV). Der Kiesabbau erfolgt in zwei Etappen, wobei die erste Etappe mit der UeO bereits baubewilligt ist. Die Abbauetappen werden vom Gemeinderat auf Antrag der Grubenkommission und unter der Voraussetzung bestimmter Bedingungen (Art. 8 UeV Endgestaltung) freigegeben. Deren Freigabe erfordert eine Gewässerschutzbewilligung nach Art. 44 GSchG und fällt somit in den Zuständigkeitsbereich der kantonalen Behörden.

Die UeO beschränkt die jährliche Abbaumenge auf 50'000 m³ Rohstoff.

3. Verfahren und Zuständigkeiten

Das Kiesabbauprojekt wird auf Stufe Nutzungsplanung mit einer Zonenplanänderung und einer kommunalen Überbauungsordnung gesichert (Art. 88 BauG). Das Vorhaben unterliegt der Umweltverträglichkeitsprüfung, weil das Abbauvolumen mehr als 300'000 m³ beträgt.

Die Überbauungsordnung UeO stellt das Leitverfahren für die Koordination aller Verfahren dar (Art. 5 Abs. 3 KoG). Leitbehörde ist in diesem Fall das Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR, welches ebenfalls die Verfahrensleitung wahrnimmt (Art. 6 KoG). Als Erstes wird eine öffentliche Mitwirkung der UeO in den Gemeinden Ins und Müntschemier durchgeführt, anschliessend wird die Planung (UeO) vom Kanton vor geprüft. Zweck der Vorprüfung ist die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit. Genehmigungsfähig sind Pläne

und Vorschriften, wenn sie rechtmässig und mit den übergeordneten Planungen vereinbar sind (Art. 61 Abs. 1 BauG). Nach der Vorprüfung und der Überarbeitung der eingereichten Pläne und Vorschriften erfolgt die Auflage der UeO in den beiden Gemeinden. Während der Auflage kann schriftlich Einsprache erhoben werden. Schliesslich werden die Stimmberechtigten von Ins und Müntschemier über die UeO beschliessen.

4. Übergeordnete Planungen

Bei der Nutzungsplanung von Abbau- und Deponiestandorten gibt es im Kanton Bern zwei relevante, übergeordnete Plangrundlagen: den kantonalen Sachplan ADT sowie den regionalen Richtplan ADT, im vorliegenden Fall jenen der Region Biel-Seeland. Vorgaben und Festlegungen zu Abbau- und Deponiestandorten sind nicht (direkt) im kantonalen Richtplan enthalten, doch in Bezug auf das Vorhaben Erweiterung der Kiesgrube «Bim heilige Boum» ist das Massnahmenblatt «Fruchtfolgefleichen schonen» (MB A_06) relevant.

4.1 Kantonaler Sachplan ADT

Vollständig erfüllte Planungsgrundsätze:

- Interessenabwägung (Grundsatz 1): Mit der Festsetzung des Standorts «Bim heilige Boum» im regionalen Richtplan ADT ist die Interessenabwägung auf Stufe Richtplanung bereits erfolgt. Ebenso erfolgt ist die Interessenabwägung auf Stufe Nutzungsplanung mit dem Beschluss der UeO durch den Souverän bzw. deren Genehmigung durch den Kanton. Die in Zusammenhang mit der Interessenabwägung relevanten Aspekte sind in den Kapiteln 5 und 6 dargelegt.
- Regionale Ver- und Entsorgung (Grundsatz 2): Das Vorhaben sichert die regionale Versorgung mit Kies und gewährleistet die regionale Entsorgung von unverschmutztem Aushub. Eine regionale bzw. dezentrale Ver- und Entsorgung trägt zur Reduktion der Materialtransporte bei.
- Ausschlussgebiete (Grundsatz 3): Das Vorhaben betrifft keine vom Sachplan genannten Ausschlussgebiete.
- Haushälterische Bodennutzung (Grundsatz 4): Die Bodennutzungseffizienz (BNE) des Kiesabbaus beträgt 10.8 m und entspricht somit knapp den regionalen Verhältnissen. Die BNE der Auffüllung beträgt 11.3 m und kann somit ebenfalls als knapp ausreichend bezeichnet werden. Die Betreiberin ist bestrebt, den Abraum wenn immer möglich zu verwerten, um die Effizienz des Vorhabens zu erhöhen und somit Ressourcen zu schonen.
- Grundwasser (Grundsatz 6): Das Vorhaben liegt im Gewässerschutzbereich üB. Gemäss dem Amt für Wasser und Abfall (AWA) ist ein Abbau im Grundwasser möglich (vgl. auch Technischer Bericht).
- Natur, Landschaft und Archäologie (Grundsatz 7): Den Aspekten Einsehbarkeit, Ersatz und Wiederherstellung wird grosse Bedeutung beigemessen (vgl. UVB).
- Kiesressourcen schonen (Grundsatz 8): Die Planung ist so konzipiert, dass das Rohstoffvorkommen «Bim heilige Boum» möglichst vollständig abgebaut werden kann. Weiter dienen die Installationsbereiche als Zwischenlagerplätze, welche die Recyclingaufbereitung ermöglichen.
- Transporte optimieren (Grundsatz 9): Dank der Kiesgrubenauffüllung mit unverschmutztem Material und der Endgestaltung können mit dem Standort die Transporte in der Region optimiert werden.
- Erschliessung (Grundsatz 10): Das Vorhaben ist über die Kantonsstrasse ans übergeordnete Strassennetz angeschlossen und verkehrstechnisch sehr gut erschlossen.
- Wiederauffüllen von Abbaustellen (Grundsatz 12): Die Kiesgrube soll laufend wieder aufgefüllt werden.
- Biodiversität (Grundsatz 19): Der Grundsatz, wie er im Sachplan formuliert ist, wird mit der UeO vollständig erfüllt. Mit dem Kiesabbau wurden neue Lebensräume geschaffen, die in der Region selten und besonders sind. Es werden Massnahmen umgesetzt, welche bereits während der Betriebsphase geschaffen und unterhalten werden (vgl. UVB).
- Umgang mit unverschmutztem Bodenaushub und Aushub (Grundsatz 22): Das Vorhaben entspricht dem Grundsatz vollumfänglich.
- Bodenschutz (Grundsatz 25): Die Forderungen des Grundsatzes, wonach die Beschaffenheit und die Qualität des Bodens vor dem Abbau zu beurteilen sind und ein umfassendes Bodenmanagement zu erarbeiten ist, sind vollständig erfüllt (vgl. UVB). Bei der Rückführung der rekultivierten

Flächen wird die Qualität der Landwirtschaftsflächen im Minimum dem Ursprungszustand entsprechen.

Das Vorhaben erfüllt die Planungsgrundsätze des Sachplans ADT.

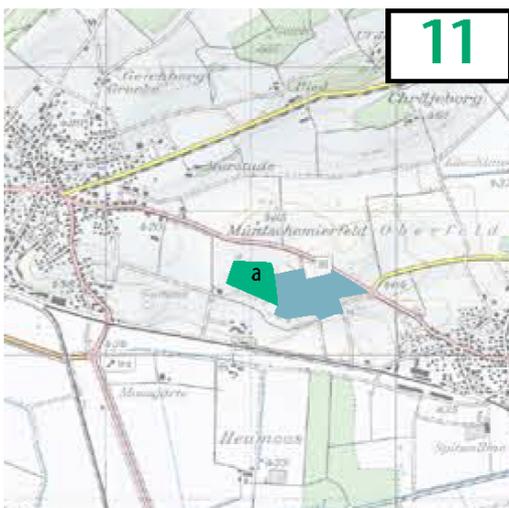
4.2 Regionaler Richtplan ADT

Planungsgrundsätze

Der regionale Richtplan ADT Biel-Seeland basiert auf den Grundzüge und Grundsätzen des kantonalen Sachplans ADT. Angesichts der regionalen Besonderheiten legt der Richtplan ADT sechs allgemeine Grundsätze speziell fest. Für das Vorhaben relevant sind die Grundsätze 1, 3, 4 und 6:

- Grundsatz 1: Bestehende Abbau- und Deponiestandorte sind möglichst vollständig abzubauen und aufzufüllen.
- Grundsatz 3: Ausserhalb des Waldareals liegende Erweiterungsgebiete und Standorte sind angesichts der jetzt und auch künftig übermässigen Belastung des Waldareals bevorzugt zu behandeln. Das Vorhaben «Bim heilige Boum» liegt ausserhalb des Waldgebiets.
- Grundsatz 4: Bei der Ausscheidung von Erweiterungsgebieten und neuen Standorten ist die Bodennutzungseffizienz als eines mehrerer Kriterien zu berücksichtigen.
- Grundsatz 6: Die Region schafft mit ihrer Abbau- und Deponieplanung die planerischen Voraussetzungen für die Selbstversorgung im Bereich Abbau und Deponie.

Mit der Realisierung des Standorts «Bim heilige Boum» wird die planerische Voraussetzung umgesetzt. Das Vorhaben erfüllt die Grundsätze des regionale Richtplans ADT Biel-Seeland.



Bim heilige Boum (Müntschemier)

a Kies Bim heilige Boum (FS)

Abbildung 3: Erweiterungsperimeter gemäss Richtplan ADT Biel-Seeland 2012

Kiesgrube «Bim heilige Boum»

Mit dem 2012 genehmigten Teilrichtplan ADT Abbau Deponie Transporte des Vereins seeland.biel/bienne wurde die Erweiterung des Standorts «Bim heilige Boum» im Richtplan festgesetzt. Die Fläche wird mit 7 ha und das Abbauvolumen mit 0.7 Mio. m³_{fest} angegeben. Die damit zusammenhängenden raumwirksamen Tätigkeiten sind somit bereits aufeinander abgestimmt. Der raumplanerische Entscheid für den Standort ist für die Behörden verbindlich.

Gemäss Richtplan bedient der Standort «Bim heilige Boum» Gemeinden Ins und Müntschemier die Rohstoffssäule Oberes Seeland (Seebezirk). Die Gemeinden werden angewiesen, innerhalb von 10 Jahren die Überbauungsordnung zu revidieren.

4.3 Kantonaler Richtplan

Fruchtfolgefleichen (FFF) sind der agronomisch besonders wertvolle, vielseitig nutzbare und ertragreiche Teil des Kulturlandes. Sie umfassen ackerfähiges Kulturland, vorab Ackerland und Kunstwiesen in Rotation sowie ackerfähige Naturwiesen. Die Kriterien für die Bestimmung von FFF ergeben sich aus Art. 26 RPV und der Vollzugshilfe zum Sachplan FFF.

Mit der Richtplananpassung 2006 des Kantons Bern wurde der Umgang mit Fruchtfolgefleichen (FFF) im Kanton Bern neu geregelt. Einerseits wurde das Inventar der FFF aktualisiert, andererseits wurden im Massnahmenblatt A_06 Grundsätze formuliert, wie FFF bei raumwirksamen Tätigkeiten zu berücksichtigen sind. Die Massnahme wurde im Rahmen der Erarbeitung des Richtplans 2030 weiterentwickelt und auf die neuen rechtlichen Grundlagen des Bundes abgestimmt (Anpassung des Raumplanungsgesetzes³ und der Raumplanungsverordnung⁴).

Vollständig erfüllte Planungsgrundsätze:

- Grundsatz 1: Das Vorhaben beansprucht Fruchtfolgefleichen im Umfang 11 ha. Da die Beanspruchung nur temporär ist (weniger als 30 Jahre), muss die beanspruchte Fläche nicht kompensiert werden (Art. 8b Abs. 4c BauG). Mit der Rekultivierung und Endgestaltung werden sowohl die Qualität der Landwirtschaftsböden als auch die Bewirtschaftung verbessert. Das Vorhaben trägt zur Verbesserung und Schonung von Fruchtfolgefleichen bei.
- Grundsatz 2: Das Vorhaben ist im regionalen Richtplan ADT festgesetzt.
- Grundsatz 3: Das Vorhaben dient der Verwirklichung eines aus Sicht des Kantons wichtigen Ziels, d.h. eines im regionalen Richtplan abgestimmten Vorhabens mit regionalwirtschaftlicher Bedeutung.
- Grundsatz 4: Die optimale Nutzung ist durch die Etappierung des Abbaus und der Auffüllung sowie durch die Terraingestaltung gewährleistet. Die jeweils offene Fläche wird so klein wie möglich gehalten.
- Grundsatz 5 (und 6): Eine Kompensation der FFF ist für das im Richtplan bezeichnete Vorhaben nicht notwendig. Zudem handelt es sich nur um eine temporäre Beanspruchung von weniger als 30 Jahren.
- Grundsatz 7: Die Rückführbarkeit der temporär beanspruchten FFF ist rechtlich und finanziell sichergestellt (privatrechtliche Verträge, Überbauungsordnung).
- Grundsatz 8: Der verwertbare Bodenaushub wird für die Aufwertung von degradierten Landwirtschaftsböden verwendet.

Das Vorhaben erfüllt die Grundsätze des kantonalen Richtplans des Kantons Bern.

5. Relevante Umweltauswirkungen

5.1 Nachweis der Standortgebundenheit

Beim Vorhaben Kiesgrube «Bim heilige Boum» handelt es sich um eine Erweiterung des bestehenden Abbaustandortes. Mit der Festsetzung der Kiesgrube «Bim heilige Boum» im genehmigten Richtplan ADT gilt der Nachweis der «generellen» Standortgebundenheit für die Kiesgrube und die Auffüllung als erbracht. Die Region hat sich mit dem Standort «Bim heilige Boum» ausdrücklich für einen Standort ausserhalb des Waldes ausgesprochen.

Zur Standortgebundenheit der Kiesgrube

Untersuchungen haben gezeigt, dass das Schottervorkommen (Seelandschotter als Kieskörper) beim Standort «Bim heilige Boum» einen homogenen, kontinuierlichen Schichtkörper bildet. Der Abbauperimeter richtet sich nach diesem geologischen Vorkommen.

5.2 Erschliessung

Die Haupterschliessung für die Erweiterung der Kiesgrube erfolgt über die heute bestehende Erschliessung ab der Umfahrungsstrasse West.

Weitere relevante Fragen bezüglich Transport (z.B. Gesamtverkehr) sind im Umweltverträglichkeitsbericht abgehandelt.

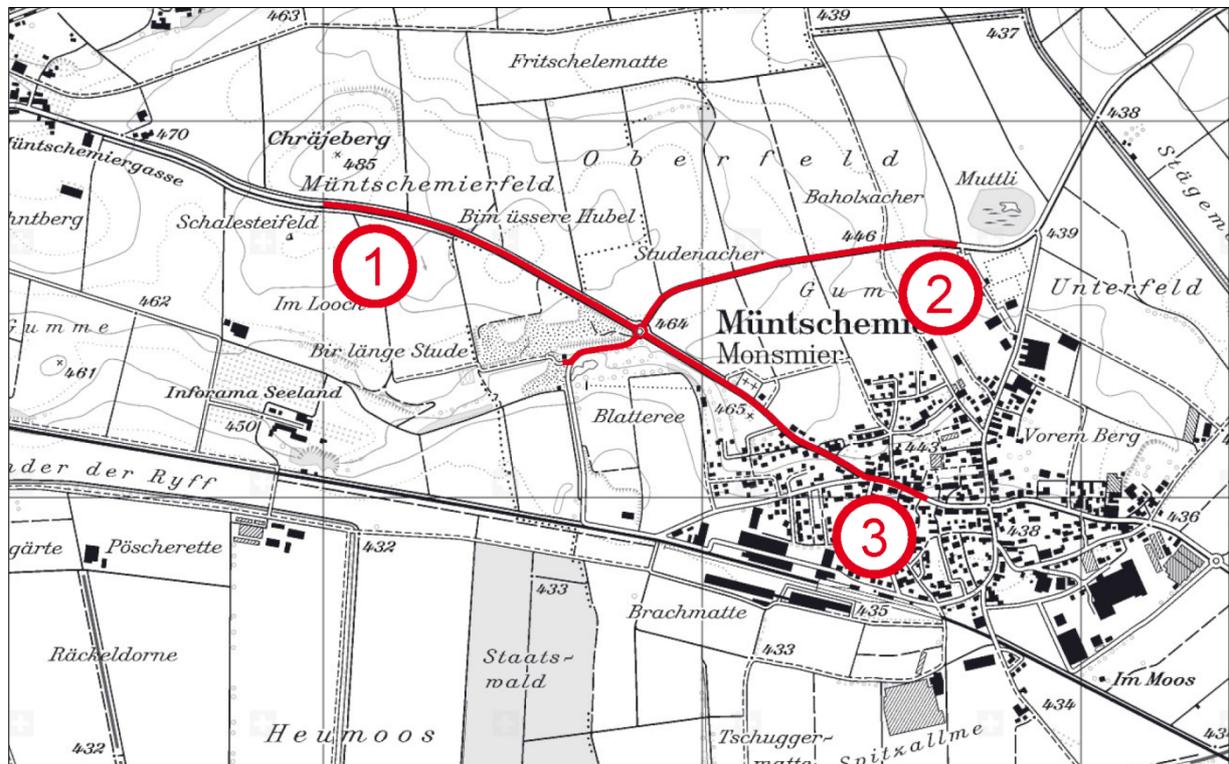


Abbildung 4: Verteilung des Verkehrs der Grube «Bim heilige Boum». In Richtung Ins (1) 45%, in Richtung Müntschemier (3) 45% und in Richtung Treiten (2) 10%.

5.3 Lebensräume

Die Flächen im Erweiterungsperimeter „Schalensteinfeld“ sind Fruchtfolgeflächen (FFF) (gemäss Geoportals des Kantons Bern), welche als Ackerfläche oder als Kunstwiesen genutzt werden. Diese Feldkulturen sind keine gemäss NHV schützenswerten Lebensräume.

Weitere relevante Fragen bezüglich Flora, Fauna, Lebensräume sind im Umweltverträglichkeitsbericht abgehandelt.

5.4 Fruchtfolgefläche

Kiesgrube und Auffüllung

Das Vorhaben «Bim heilige Boum» beansprucht fast ausschliesslich Fruchtfolgeflächen. Durch das Vorhaben werden insgesamt 11 ha FFF temporär beansprucht. Gemäss Art. 8b Abs. 3 BauG dürfen FFF unter gewissen Bedingungen für andere bodenverändernde Nutzungen beansprucht werden. Vorausgesetzt werden eine besonders hohe Nutzungsdichte und die Tatsache, dass der damit verfolgte Zweck ohne die Beanspruchung von FFF nicht sinnvoll erreicht werden kann. Das Vorhaben «Bim heilige Boum» ist so konzipiert, dass die Nutzungsdichte maximiert wird und Synergien genutzt werden. Dies ist u. a. dank der Kombination der Kiesgrube mit der Materialaufbereitung von mineralischen Recyclingbaustoffen möglich.

Zudem entsteht mit den vorgesehenen Rekultivierungsmächtigkeiten eine deutliche Aufwertung der Bodenqualität.

Das BauG sieht eine Kompensation für die Beanspruchung von FFF vor. Wenn die Beanspruchung für ein Materialabbau- oder Deponievorhaben kürzer als 30 Jahre ist, wird von der Kompensation abgesehen (Art. 8b Absatz 4c BauG). Dies ist im Standort «Bim heilige Boum» der Fall. Parallel zum Kiesabbau und zur Auffüllung werden die offenen Flächen kontinuierlich rekultiviert und die Fruchtfolgequalität des Bodens wiederhergestellt.

5.5 Umweltauswirkungen

Weitere relevante Fragen bezüglich Umweltauswirkungen (z.B. Flora, Fauna und Lebensräume) sind im Umweltverträglichkeitsbericht abgehandelt.

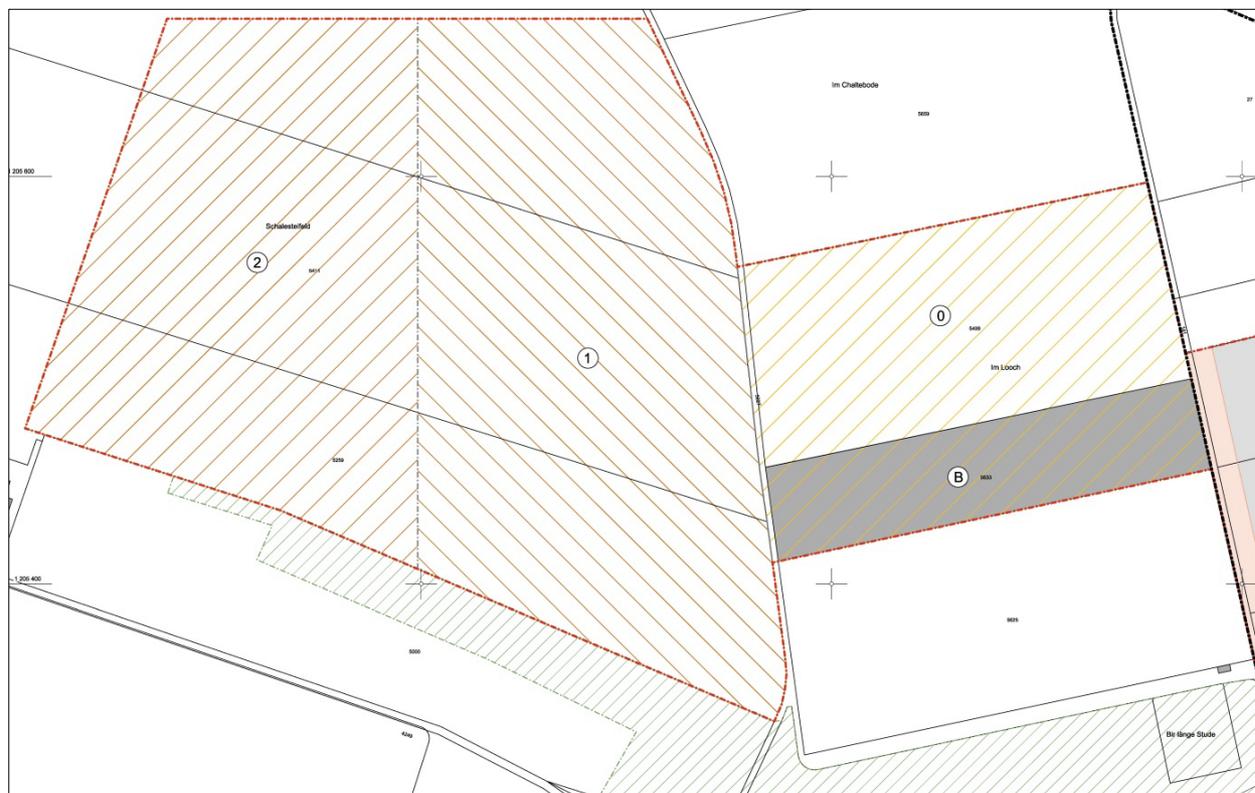


Abbildung 5: Etappierung des Kiesabbaus. Die Etappe 0 ist bereits bewilligt.

6. Interessenabwägung

Die Interessenabwägung nach Art. 3 RPV ist ein Optimierungsprozess. Die Interessenabwägung konkretisiert rechtlich vermittelte Handlungsspielräume und führt von der offenen Norm zur fallbezogenen Entscheidung. In der Sache verarbeitet sie alle erheblichen Gesichtspunkte nach einem bestimmten Muster und bleibt dabei dem Ziel verpflichtet, diese Gesichtspunkte in optimaler Weise zu berücksichtigen. Als standardisiertes Denkprozedere hat die Interessenabwägung den Sinn, die Konkretisierung von Handlungsspielräumen plausibel erscheinen zu lassen: nachvollziehbar und einsehbar, daher auch anfechtbar und überprüfbar. Die Abwägung umfasst drei Gedankenschritte: (1) Ermitteln der Interessen, die im konkreten Fall von Bedeutung sind, (2) Beurteilen dieser Interessen mithilfe ausgewiesener Massstäbe und (3) Abstimmen der ermittelten und beurteilten Interessen derart, dass sie – mit Rücksicht auf die Beurteilung – im Entscheid möglichst umfassend zur Geltung gebracht werden können (Handbuch zum kantonalen Sachplan Abbau, Deponie, Transporte AGR 2012).

6.1 Öffentliche Interessen an einer zweckmässigen Ver- und Entsorgung

Kiesgrube und Auffüllung

Im Kanton Bern zeigen die Regionen in ihren Richtplänen, wie die Ver- und Entsorgung im Bereich ADT funktioniert. Die Region Biel-Seeland hat ihre Versorgung dezentral in fünf sogenannten Rohstoffsäulen organisiert. Die Rohstoffsäule Oberes Seeland (Seebezirk) umfasst ein Gebiet mit 31'000 Einwohnern und hat einen Sand- und Kiesbedarf auf Stufe Richtplan von jährlich 90'000 m³.

Nebst der Rohstoffversorgung stellt auch die Entsorgung von unverschmutztem Aushubmaterial ein öffentliches Interesse dar. Der entsprechende Bedarf hat in den letzten Jahren stetig zugenommen. Der kantonale Sachplan ADT geht auch von einem zukünftig hohen Bedarf aus. Für das Gebiet Oberes Seeland bedeutet dies einen jährlichen Bedarf für die Deponierung von 70'000 m³ unverschmutztem Aushub. In der gesamten Region ist die Aushubentsorgung sehr angespannt und wird sich in den nächsten Jahren kaum wesentlich entschärfen. Zudem entspricht das Vorhaben dem Anliegen des regionalen Richtplans, wonach die Region durch verschiedene Anbieter ver- und entsorgt wird.

6.2 Öffentliche Interessen zum Schutze der Bevölkerung und der Umwelt

Die berührten öffentlichen Interessen zum Schutz der Bevölkerung und Umwelt werden im UVB ausführlich behandelt. Nachfolgend werden die wichtigsten Aspekte zusammengefasst aufgeführt.

6.3 Private Interessen

Als private Interessen sind jene der Firma Gugger Kies und Immobilien AG sowie jene der Grundeigentümer zu nennen. Die Firma Gugger Kies und Immobilien AG ist aus Gründen der Selbstständigkeit und der Risikodiversifizierung auf die Kiesgrube angewiesen: Ab Inbetriebnahme der Erweiterung Kiesgrube «Bim heilige Boum» im Jahr 2022 steht der Firma Gugger Kies und Immobilien AG noch ein Auffüllvolumen von 0.6 Mio m³ am Standort zur Verfügung. Für die Grundeigentümer steht mit dem Vorhaben das Einkommen aus dem Abbau- und Auffüllbetrieb im Vordergrund.



Abbildung 6: Foto 2019. Bestehende Kiesgrube «Bim heilige Boum».

7. Verfahren

7.1 Planungsablauf

Öffentliche Mitwirkung	18.10 bis 18.11. 2019
Kantonale Vorprüfung	07.04.2020 / 10.06.2021
Öffentliche Planaufgabe	1. Quartal 2022
Allfällige Einspracheverhandlungen	1. Quartal 2022
Genehmigung durch die Gemeinderäte	2. Quartal 2022
Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlungen	2. Quartal 2022
Genehmigung AGR	4. Quartal 2022

7.2 Öffentliche Mitwirkung

Die Mitwirkungsunterlagen lagen vom 18. Oktober bis 18. November 2019 zur Einsichtnahme bei den Gemeindeverwaltungen von Ins und Müntschemier auf. In dieser Zeit konnten Eingaben schriftlich und begründet an die Planungsbehörden von Ins und Müntschemier eingereicht werden.

Am Samstag, 19. November 2019 fand in der Kiesgrube „Bim Heilige Boum“ eine öffentliche Informationsveranstaltung statt. Am Dienstag, 29. Oktober 2019 fand in Müntschemier und am Mittwoch, 30. Oktober 2019 in Ins je eine Fragestunde mit den verantwortlichen Planern statt.

Die Auswertung und Stellungnahme zu den Mitwirkungseingaben wurden im Mitwirkungsbericht dokumentiert und liegt dem Dossier bei.

7.3 Kantonale Vorprüfung

Die 1. Vorprüfung fand vom 12. Dezember 2019 bis 7. April 2020 statt. Die wesentlichsten Vorbehalte, welche daraus resultierten, sind die Rekultivierung der Fruchtfolgeflächen, das Festlegen der jährlichen maximalen Mengen (Abbau, Deponie, Recyclingbaustoffe), sowie die Anpassung des kommunalen Landschaftsgebiets (Koordination und Präzisierung im Rahmen der Ortsplanungsrevision der Einwohnergemeinde Ins). Das Dossier wurde gemäss dem Vorprüfungsbericht bzw. der daraufhin stattfindenden Bereinigungsgespräche überarbeitet und am 17. März 2021 zur zweiten Vorprüfung eingereicht. Mit dem zweiten Vorprüfungsbericht des AGR vom 10. Juni 2021 konnte das Dossier für die Auflage freigegeben werden.

7.4 Öffentliche Auflage

Die öffentliche Auflage zur Überbauungsordnung, Kiesabbaugebiet «BIM HEILIGE BOUM» mit Baugesuch (KoG) und UVP, findet im 1. Quartal 2022 statt.

7.5 Genehmigung Gemeinderäte

Die Überbauungsordnung, Kiesabbaugebiet «BIM HEILIGE BOUM» mit Baugesuch (KoG) und UVP, wird durch die Gemeinderäte von Ins und Müntschemier genehmigt und für die öffentliche Auflage verabschiedet.

7.6 Weiteres Vorgehen

Sofern während der öffentlichen Auflage Einsprachen eingehen werden Einspracheverhandlungen durchgeführt. Nach der Genehmigung durch die beiden Gemeinderäte, wird die Planung in Ins und Müntschemier den Gemeindeversammlungen in Ins und Müntschemier zum Beschluss vorgelegt, anschliessend wird die Planung dem Amt für Gemeinden und Raumordnung zur Genehmigung eingereicht.

8. Würdigung

Die Berichterstattung nach Art. 47 RPV zeigt, dass das Vorhaben den Planungsgrundsätzen von Kanton und Region entspricht.